

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.04.2016

### **3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn / Auswirkungen der Verzögerungen beim Bau**

#### **Anfrage von der CDU-Fraktion:**

Die zum Ausbau der 3. Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn notwendigen Baumfällungen können nicht rechtzeitig bis zum Beginn der Vegetationsperiode vorgenommen werden, da die Fällgenehmigungen nicht rechtzeitig erteilt worden sind. Vor diesem Hintergrund möchte die CDU-Fraktion wissen:

1. Verzögert sich das Gesamtprojekt dadurch ebenfalls um ein halbes Jahr, können ggf. andere Arbeiten vorgezogen werden, um die Verzögerungen zu minimieren oder muß gar damit gerechnet werden, dass durch die Verschiebung zusätzliche Verzögerungen vorprogrammiert sind, weil etwa bestimmte Arbeiten im kommenden Winter nicht durchgeführt werden können, die eigentlich für den Sommer terminiert gewesen wären?
2. Welche Auswirkungen hat die Verzögerung auf die Kosten-Nutzen-Rechnung, die für die Zuschussung der Maßnahme durch das Land maßgeblich ist? Ist mit Rückzahlungsforderungen zu rechnen? Wenn ja, unter welchen Umständen und in welcher Höhe?
3. Wie kann es dazu kommen, dass bei einem Projekt, bei dem die einzelnen Meilensteine und Prozeduren seit langem bekannt sind, eine wichtige Genehmigung nicht rechtzeitig erteilt ist?

#### **Antwort der Verwaltung:**

##### Vorbemerkung:

Am 22.05.2014 hat die Verwaltung bei der Bezirksregierung Köln (BR Köln) für die 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 28 ff. und 9 PBefG (Personenbeförderungsgesetz) beantragt. Gemäß dem damaligen Projektsteuerungsterminplan sollte der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss bis spätestens Mitte 2015 vorliegen.

Aufgrund der eingegangenen Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war es erforderlich, die vom Rat am 17.12.2013 beschlossene Planung in bestimmten Bereichen anzupassen und die Planänderungen (1. Deckblatt) nochmals zur Einsichtnahme vom 10.08. bis zum 09.09.2015 offen zu legen. Ein hieran anschließender weiterer Erörterungstermin fand am 06.11.2015 statt.

Die von der BR Köln geforderte erneute Offenlage mit anschließendem Erörterungstermin führte bereits zu einer zeitlichen Verzögerung von 6 Monaten. Der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss sollte nicht wie geplant Mitte 2015, sondern erst im Dezember 2015 vorliegen.

Für eine termingerechte Durchführung der dringend erforderlichen Fällungen von insgesamt 233 Bäumen entlang der Bonner Straße innerhalb der vegetationsarmen Zeit bis Ende Februar 2016 hätte

der Planfeststellungsbeschluss bis spätestens Mitte Januar 2016 vorliegen müssen.

Leider liegt der Planfeststellungsbeschluss immer noch nicht vor. Die Fertigstellung des Beschlusses hat sich weiter verzögert. Infolgedessen können die Baumfällarbeiten erst wieder ab Oktober 2016, der Beginn der vegetationsarmen Zeit, stattfinden.

#### Antwort der Verwaltung zu Frage 1:

Seitens Projektleitung und Projektsteuerung wurde zusammen mit den Leitungsträgern RheinEnergie, StEB und Deutsche Telekom AG geprüft, welche vorlaufenden Arbeiten durchgeführt werden können, um die sieben Monate bis Oktober 2016 nicht untätig verstreichen zu lassen und produktiv nutzen zu können.

Im Ergebnis wird die Deutsche Telekom AG ab April 2016 die Sanierung von acht Kabelschächten unabhängig vom vorliegenden Planfeststellungsbeschluss und als eigene Baumaßnahme vorziehen. Um die Sanierung der teils verrosteten Schachtdecken und des maroden Mauerwerks vornehmen zu können, war die Fällung von sieben Bäumen bis Ende Februar 2016 unumgänglich. Eine Genehmigung hierfür wurde durch die Telekom bei der Verwaltung beantragt und lag rechtzeitig vor, sodass die Fällung am 29. Februar 2016 stattfinden konnte.

Seitens der RheinEnergie wurden ebenfalls vorlaufende Arbeiten ab Juli 2016 angestrebt. Für diese Arbeiten wären zwar keine Baumfällungen erforderlich, aber der Planfeststellungsbeschluss, sodass die RheinEnergie den Auftrag an die bauausführende Firma hätte vergeben dürfen. Hierfür hätte der Beschluss bis spätestens Mitte März 2016 vorliegen müssen, damit er Ende Mai 2016 rechtskräftig geworden wäre und die RheinEnergie den Auftrag hätte erteilen können. Da der Planfeststellungsbeschluss aber nicht vorliegt, mussten auch diese vorlaufenden Arbeiten wiederum um erst einmal zwei Monate verschoben werden.

Wird sich die Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses noch weiter verzögern, wird die Vorabmaßnahme in den ursprünglich vorgesehenen Bauablauf zurückgeführt.

Die Auswirkung der Verzögerungen auf den Steuerungsterminplan insgesamt und die hieraus resultierende Bauzeitverlängerung werden derzeit fortlaufend überprüft. Eine Fertigstellung der Maßnahme kann nach derzeitigem Zwischenstand frühestens Ende 2019 erfolgen.

#### Antwort der Verwaltung zu Frage 2:

Durch den fehlenden Planfeststellungsbeschluss ergeben sich zeitliche Verzögerungen, die aller Wahrscheinlichkeit nach zu Mehrkosten bei den Projektnebenkosten führen werden. Eine Erhöhung der Baukosten lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Auswirkungen auf die Kosten-Nutzen-Rechnung würden sich erst durch eine eventuelle Erhöhung der Baukosten ergeben.

Für die 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn wurden durch die KVB AG im Rahmen eines Kostenänderungsantrages der Nord-Süd Stadtbahn entsprechende Fördermittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) beantragt. Bei der zuschusstechnischen Prüfung durch den Zuwendungsgeber wurde ein Zuwendungsbescheid am 03.12.2013 mit dem Vorbehalt des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses erteilt und eine Förderhöchstbetrag an zuwendungsfähigen Kosten für die 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn als Deckel festgelegt (siehe Baubeschluss vom 23.06.2015 - Vorlagennummer 0685/2015).

Mehrkosten, die den Kostendeckel überschreiten, sind nicht rückzahlungspflichtig, da sie nach Abstimmung mit dem Zweckverband Nahverkehr Rheinland und dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zuwendungsfähig sind.

#### Antwort der Verwaltung zu Frage 3:

Die einzelnen Meilensteine und Prozeduren sowie der enge Zeitrahmen für das Projekt waren der BR Köln bekannt. Zudem hat die Verwaltung Anfang März 2016 ein Schreiben an die BR Köln versendet, in welchem noch einmal auf die Dringlichkeit des Planfeststellungsbeschlusses hingewiesen wurde.

Eine Rückmeldung der BR Köln auf dieses Schreiben liegt zwischenzeitlich vor. Hierin teilt die BR Köln mit, dass aufgrund von Planänderungen und einem daraus resultierenden zweiten Erörterungstermin der Abwägungsprozess noch nicht gänzlich abgeschlossen sei. Ein konkreter Termin für die Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden.

Die Genehmigung für die erforderlichen Baumfällungen ist, wie bereits unter Vorbemerkung erläutert, der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss, der durch die für die Planfeststellung zuständige Bezirksregierung Köln erstellt wird.